

Arbeitsplatzevaluierung

Ing. Mag. Christian Schenk

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, AUVA

A-1200 Wien • Adalbert Stifterstraße 65

Tel. 01 / 33 111 - 451 • Fax 01 / 33 111 - 416

E-Mail: christian.schenk@auva.sozvers.at • Homepage: www.auva.net

1. Der Begriff „Evaluierung“

Allgemein gesprochen versteht man unter „Evaluierung“ die begleitende Kontrolle und Beurteilung eines Vorganges. Im Arbeitnehmerschutz hat Evaluierung die Bedeutung, dass ein bestimmter Arbeitsprozess in Hinsicht auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz begleitend kontrolliert und beurteilt wird.

Die Folge ist die laufende Behebung von erkannten Mängeln sowie die laufende Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz. Dies ist in den so genannten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten“ schriftlich niederzulegen. Unter Evaluierung ist ein Vorgang zu verstehen, bei dem Gefahren in Zusammenhang mit der Arbeit ermittelt und beurteilt werden müssen und in Folge Maßnahmen gegen diese Gefahren festgelegt werden müssen. All diese Schritte müssen in den so genannten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten dokumentiert werden.

Gesetzliche Grundlage für die Evaluierung ist das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), das im § 4 die Evaluierung regelt und die nach § 5 ASchG erlassene „Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente“ (DOK-VO). Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen des § 4 ASchG sind auch in einigen Verordnungen zum ASchG (z. B. der Verordnung über explosionsfähige Atmosphären (VEXAT) oder der VOLV - Verordnung Lärm und Vibrationen) spezifische Evaluierungsvorgaben gemacht. Als Unterstützung und Hilfestellung bei der Evaluierung wird insbesondere auf die Internetseite www.eval.at hingewiesen, eine Seite, die von der AUVA in Kooperation mit der WKÖ und AK erarbeitet wurde.

2. Ziel der Arbeitsplatzevaluierung

Die Arbeitsplatzevaluierung soll dem Arbeitgeber dabei helfen, auf systematische und organisierte Weise die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer ste-

tig zu verbessern. Hierbei geht es vor allem um die spezifische und betriebsbezogene Umsetzung von allgemein gehaltenen Schutzzielen des ASchG oder der zum ASchG erlassenen Verordnungen.

Beispiel: Wenn im § 42 der Arbeitsstättenverordnung (AStV) verlangt ist, dass „eine ausreichende Anzahl geeigneter Löscheinrichtungen“ zur Verfügung gestellt werden muss, so ist (sofern nicht in einem Bescheid konkrete Vorgaben gemacht sind) im Zuge der Evaluierung festzustellen, wie viele Löscheinrichtungen welcher Kategorie im Betrieb sein müssen. Es geht bei der Evaluierung nicht in erster Linie um die Einhaltung eindeutiger gesetzlicher Forderungen, sondern um die Umsetzung von allgemein formulierten Schutzzielen!

Ziel der Arbeitsplatzevaluierung ist

- die Minimierung der physischen und psychischen Belastung der Arbeitnehmer
- die Minimierung des Unfallrisikos am Arbeitsplatz
- die Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften
- die laufende Verbesserung der Arbeitsbedingungen

Dabei ist, gemäß § 4 Abs 1, insbesondere zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte
- die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln
- die Verwendung von Arbeitsstoffen
- die Gestaltung der Arbeitsplätze
- die Gestaltung der Arbeitsverfahren und der Arbeitsvorgänge
- das Zusammenwirken der Arbeitsverfahren und der Arbeitsvorgänge
- der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer
- die besondere Schutzbedürftigkeit bestimmter Arbeitnehmer
- die besondere Gefährdung von Arbeitnehmern



3. Zwei Zugänge bei der Evaluierung

Grundsätzlich kann man zwischen zwei Zugangsmöglichkeiten bei der Evaluierung unterscheiden:

Die arbeitsplatzbezogene Variante untersucht einen bestimmten Arbeitsplatz anhand der Fragestellung: „Welche Gefahren können an diesem Arbeitsplatz auftreten?“ Die prozess- oder tätigkeitsbezogene Variante hingegen untersucht die einzelnen Arbeitsvorgänge und Tätigkeiten anhand der Fragestellung: „Welche Gefahren können bei dieser Tätigkeit auftreten?“

Je nach Berufsbild wird sich die eine oder andere Variante anbieten, so wird bei einem stationären Arbeitsplatz (Büro, Maschine, Labor) die erste Variante günstiger sein, bei mobilen Arbeiten und an wechselnden Orten durchzuführenden Tätigkeiten (Baustellen, Feuerwehreinsatz, Haus-techniker) wird die zweite Variante die geeignete sein.

4. Verantwortlichkeit, Durchführung, Beteiligung

Die Durchführung der Evaluierung ist eine Verpflichtung, die den Arbeitgeber betrifft. Auch die Verantwortung über die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften und die Durchführung der Evaluierung liegt ganz beim Arbeitgeber. Der Arbeitgeber kann jedoch andere Personen mit der Durchführung der Evaluierung betrauen, was vor allem in größeren Betrieben unumgänglich sein wird. Vor allem die Präventivdienste (Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner) werden sehr häufig zur Durchführung der Evaluierung herangezogen.

Folgende Personen müssen bei der Evaluierung auf jeden Fall beteiligt werden:

- die Sicherheitsfachkräfte (gem. § 76 Abs. 3 ASchG)
- die Arbeitsmediziner (gem. § 81 Abs. 3 ASchG)
- der Betriebsrat (gem. § 92a Abs. 1 ArbVG)
- die SVP (gem. § 92a Abs. 4 ArbVG
 - wenn vom Betriebsrat delegiert)
- alle Arbeitnehmer (gem. § 13 Abs. 2 ASchG
 - wenn weder BR noch SVP vorhanden)

Für besondere Bereiche wie z. B. die Evaluierung der Brandgefahren wird auch der Brandschutzbeauftragte einbezogen werden müssen.

5. Durchführung der Evaluierung

Schritt 1: Die Ermittlung der Gefahren

In dieser Phase wird festgestellt, dass eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit der Arbeitnehmer besteht. Als Unterstützung bei der Gefahrenermittlung haben sich

Checklisten sehr bewährt. Auf www.eval.at finden sich an die 25 Checklisten zu den verschiedenen Gefahrenbereichen. In die Phase der Gefahrenermittlung müssen auf jeden Fall die unmittelbar Beteiligten (Arbeiter, Werkstättenmeister) einbezogen werden! In Zusammenhang mit der Gefahrenermittlung ist es wichtig zu wissen, dass die Arbeitnehmer jeden Arbeitsunfall, jeden Beinaheunfall, jede festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr sowie jeden an einem Schutzsystem festgestellten Defekt unverzüglich zu melden haben. (§ 15 Abs. 5 ASchG)

Zwischenschritt: Die Informationssammlung

In dieser Phase werden gesetzliche, normative, als auch firmenbezogene Gegebenheiten erhoben und notwendige Messungen, Probenahmen und Beobachtungen gemacht. Diese Daten sind die Grundlage für die nun folgende Risikobeurteilung.

Beispiele für Grundlagen können sein:

- ASchG, MSV sowie andere relevante Bundesgesetze und Verordnungen
- Normen - EN und ÖNORM oder TRVBs
- firmenbezogene Rahmenbedingungen (z. B. Schichtbetrieb)
- Herstellerangaben (z. B. bei Maschinen)
- Befragung der Betroffenen
- Messungen, Probenahmen (z. B. bei Schadstoffen oder Lärm)

Schritt 2: Die Risikobeurteilung

Anhand der vorher beschafften Informationen wird das Risiko eingeschätzt und die Notwendigkeit von Maßnahmen und deren vertretbarer Umsetzungszeitraum beurteilt. Ziel der Risikobeurteilung muss es ganz allgemein sein, wenn möglich einer erkannten Gefahr ein geringeres oder höheres Risiko zuzuordnen - d. h. so weit wie möglich zu quantifizieren - um die Dringlichkeit der Änderungen reihen zu können und die Notwendigkeit von allfälligen Sofortmaßnahmen abschätzen zu können. Die Risikobeurteilung kann auch ergeben, dass auf Grund der (geringen) Höhe des Risikos und der hohen Kosten für Maßnahmen keine (weiteren) Maßnahmen nötig sein.

ACHTUNG: In jedem Fall müssen jedoch die gesetzlichen Mindestforderungen erfüllt sein!

Für die Zuordnung in Risikoklassen sind grundsätzlich die Parameter „Schwere des möglichen Schadens“ und „Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens“ relevant, wobei ganz allgemein gilt:

$$\text{Risiko} = \text{Schadensschwere} \times \text{Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens}$$

Eine Risikoquantifizierung wird jedoch nicht überall möglich sein, vor allem bei einigen Belastungsarten wie Klima oder Stress ist sie schwer bis unmöglich.

Eine quantitative Risikobeurteilung ist auch nur in den folgenden Fällen nötig bzw. sinnvoll:

1. Wenn die Art der Gefährdung/Belastung eine Quantifizierung sinnvoll erscheinen lässt (beispielsweise bei Lärm oder chemischen Arbeitsstoffen),
2. wenn wegen mehrerer durchzuführender Maßnahmen Prioritäten gesetzt werden müssen und/oder
3. wenn Unsicherheit über die Höhe des Risikos (und somit die Konsequenzen daraus) besteht.

In der ÖNORM EN 1050 sind die Grundlagen der Risikobeurteilung (für Maschinen) genormt, in der ÖNORM EN 954-1 die Auswahlkriterien von Steuerungskategorien anhand einer Risikobeurteilung.

Schritt 3: Festlegen und Durchführen von Maßnahmen

In dieser Phase sind Lösungen zu finden und durchzuführen. Diese können je nach Problemfall technisch, organisatorisch und/oder personenbezogen sein. Unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Handlungsbedarfes, die sich beispielsweise aus der unter Schritt 2 ermittelten Risikoklasse ergibt, sind Maßnahmen gegen die jeweiligen Gefährdungen festzulegen und durchzuführen. Bei der Lösungsfindung stehen prinzipiell drei verschiedene Wege offen, die auch kombiniert zur Anwendung kommen können. Diese sind technische Maßnahmen, organisatorische Maßnahmen oder personenbezogene Maßnahmen.

Technische Maßnahmen zielen auf Ersatz und/oder Optimierung der Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung durch technische Verbesserungen ab. Bei technischen Maßnahmen ist stets die Gefahrenbekämpfung an der Quelle (z. B. durch konstruktive Maßnahmen) allen anderen Möglichkeiten (z. B. Absaugung) vorzuziehen.

Organisatorische Maßnahmen zielen darauf ab, Organisation, Struktur und Arbeitsabläufe so abzuändern, dass Gefährdungen entgegengewirkt wird. Vor allem psychische Belastungsfaktoren (z. B. Stress durch Akkordarbeit oder Monotonie durch taktgebundene Arbeit) können auf diese Weise bekämpft werden.

Personenbezogene Maßnahmen wie Information, Schulung und Unterweisung werden meist begleitend mit der Einführung von technischen oder organisatorischen Maßnahmen notwendig werden. Personenbezogene Maßnahmen ohne vorherige technische oder organisatorische Veränderungen sind nur dann zulässig, wenn technische oder organisatorische Maßnahmen nicht möglich sind.

Für die Priorität der Maßnahmen gilt gemäß § 7 ASchG:

1. Vermeidung der Gefährdung oder Belastung (z. B. Ersatz gefährlicher Arbeitsstoffe, Arbeitsmittel oder Arbeitsverfahren)

2. Gefahrenbekämpfung an der Quelle
3. Ausschaltung oder weitestmögliche Verringerung von Gefahrenmomenten
4. Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz

6. Kontrollen und Überprüfungen

Das Ziel von Kontrollen und Überprüfungen im Rahmen der Evaluierung ist:

1. Neu aufgetretene oder noch nicht erfasste Gefahren festzustellen
2. Eingeführte Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen
3. Eine stetige Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu schaffen

Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren bei der Arbeit und das Setzen von Maßnahmen ist kein einmaliger Vorgang!

In folgenden Fällen müssen AUF JEDEN FALL Überprüfungen und erforderlichenfalls Anpassungen durchgeführt werden (§ 4 Abs. 5 ASchG):

- nach neu eingeführten Lösungen
- nach Unfällen
- bei Auftreten von Erkrankungen bei Verdacht, dass sie arbeitsbedingt sind
- bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf Gefährdungen am Arbeitsplatz schließen lassen
- bei Einführung neuer Arbeitsmittel
- bei Einführung neuer Arbeitsstoffe
- bei Einführung neuer Arbeitsverfahren
- bei neuen Erkenntnissen über den Stand der Technik
- bei neuen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung
- bei sonstigen sich ändernden Gegebenheiten, die auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer Einfluss haben können
- auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates

7. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

Das Ergebnis einer durchgeführten Arbeitsplatzevaluierung sind die erstellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente. In der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO), Nr. 478/1996 vom 10. September 1996, geändert durch die Verordnung Nr. 53/1997 vom 20. Februar 1997, schreibt der Gesetzgeber den Inhalt der Dokumentation vor, nicht jedoch die Form und das Erscheinungsbild.

Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss auf jeden Fall folgende Angaben beinhalten: (§ 2 (1) DOK-VO):

1. Angaben über die Person(en), durch die die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren durchgeführt wurde(n) sowie Angaben über alle beigezogenen Personen
2. Tag oder Zeitraum der Erstevaluierung
3. Angaben über den Arbeitsplatz (bzw. Bereich, Arbeitsstätte oder Tätigkeit) auf den sich das Dokument bezieht, sowie die Anzahl der dort beschäftigten Personen
4. die festgestellten Gefahren
5. die durchzuführenden Maßnahmen
6. die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen sowie die Umsetzungsfristen

Eine quantifizierende Risikobeurteilung ist gemäß DOK-VO nicht gefordert. Die Beurteilung des Risikos lässt sich jedoch indirekt auch aus den festgelegten Umsetzungsfristen ablesen.

In § 2 (2) bis (6) DOK-VO werden Angaben über mögliche weitere Inhalte - soweit für den Bereich zutreffend - des Dokumentes gemacht.

Hilfestellung durch www.eval.at bei der Dokumentation:

Gewissermaßen das „Herzstück“ der Seite www.eval.at sind die teilweise vorausgefüllten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente für über 400 Arbeitsplätze, Maschinen und Tätigkeiten. Diese Dokumente, die (natürlich) die formalen Forderungen der DOK-VO erfüllen, sind als Grundlage für die Durchführung und Dokumentation der eigenen Evaluierung zu verstehen. Die Dokumente können auf dem Bildschirm geändert, abgespeichert bzw. ausgedruckt werden. Neben diesen Dokumenten sind noch eine Reihe anderer Serviceleistungen rund um das Thema Evaluierung enthalten, zum Beispiel ein Ausfüllhilfe, Rechtsgrundlagen und Normen und ein fachliches Glossar. ▶



KOPP ●
BAUGESELLSCHAFT M.B.H.
1150 WIEN, KELLINGG. 11 – TEL.: 893 63 45 / FAX: DW 27
www.kopp-bau.at e-mail: office@kopp-bau.at



Wir können Ihnen folgende Brandschutz-Arbeiten anbieten bzw. durchführen:

- Stahlträger Ummantelung jeder Art
- Abtrennen der Brandabschnitte (Rigips)
- Brandschutztore bzw. feuerhemmende Türen

Brandschutz warum?

Durch fachgerecht durchgeführten Brandschutz erhöhen Sie Ihre Sicherheit. Feuer gefährdet Menschen und Wertgegenstände. Mit moderner Brandschutztechnik können Sie Ihre Gefahren verringern.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.kopp-bau.at